

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Straub & Straub GmbH Kommunikation, Medien, Licensing

## 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen von Straub & Straub in den Bereichen Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Events und Neue Medien, Verlagskooperationen und Licensing. Die Art der Dienstleistungen ergibt sich im Einzelnen aus den Einzelaufträgen.

1.2 Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages und Kostenvorschläges, soweit nicht im Einzelnen schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Mündliche oder telefonische Nebenabreden jeder Art, auch mit Vertretern oder Mitarbeitern von Straub & Straub gelten als unverbindliche Vorbesprechungen, solange sie nicht von Straub & Straub schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von Straub & Straub schriftlich anerkannt sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch bei Durchführung eines Auftrags nicht als angenommen.

1.3 Straub & Straub ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern bzw. diese bei Änderung einer gesetzlichen Vorschrift anzupassen. Dem Auftraggeber wird eine Änderung der AGB rechtzeitig unter Hinweis darauf, dass die geänderten AGB gelten, mitgeteilt. Wird der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich widersprochen, so gilt diese vom Auftraggeber als genehmigt.

1.4 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Straub & Straub Mitglied der Gesellschaft Public Relations Agenturen e.V. (GPRA) ist und grundsätzlich nach den Statuten dieses Wirtschaftsverbandes, insbesondere nach den Grundsätzen der ICCO STOCKHOLM CHARTA und des CODE ATHENE arbeitet. Diese Statuten sind im Internet hinterlegt (dprp-online.de) und werden auf Anfrage zugesandt.

## 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Straub & Straub in Preislisten, Kostenvorschlägen, Prospekten und Produktbeschreibungen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Straub & Straub jedoch für einen Zeitraum von sechs Wochen gebunden, gerechnet vom Datum der Angebotsstellung.

2.2 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im jeweiligen Vertrag bezeichnete Dienstleistung, gestalterische Tätigkeit, Beratungstätigkeit oder Werbeschaltung jeder Art, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten Erfolges.

2.3 Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Straub & Straub als angenommen, sofern Straub & Straub nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass Straub & Straub den Auftrag annimmt. Straub & Straub behält sich vor, Aufträge abzulehnen.

2.4 Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbetreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Straub & Straub ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Vertretungsnachweis zu verlangen.

## 3 Ausschreibungen und Wettbewerbspräsentationen

3.1 Straub & Straub beteiligt sich an Ausschreibungen oder Wettbewerbspräsentationen nur dann, wenn die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Präsentation angemessen honoriert werden. Hierzu zählen durchzuführende Recherchen, Entwicklung und Planung von Ideen, strategische Überlegungen und Empfehlungen sowie Ausarbeitungen von Vorschlägen zur Durchführung. Kostenlose Leistungen mit dem Ziel einer späteren Auftragserteilung oder Vergütung, werden nicht erbracht. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch Straub & Straub sowie deren Vorstellung werden deshalb grundsätzlich in Rechnung gestellt.

3.2 An sämtlichen Präsentationsunterlagen, Konzeptionen, Ideen und Kalkulationen behält sich Straub & Straub Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne gesonderte schriftliche Zustimmung von Straub & Straub nicht zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln.

## 4 Termine, Fristen

4.1 Erfüllungs- und/oder Liefertermine / Zeitrahmen sind nur verbindlich, wenn diese von Straub & Straub schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. In Angeboten enthaltene Erfüllungs- und/oder Liefertermine sind unverbindlich. Ist ein Erfüllungs- und/oder Liefertermin schriftlich vereinbart, so beginnt er mit dem Datum des Vertragsschlusses oder - bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung - mit dem Datum der Auftragsbestätigung, in allen Fällen aber nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Auftraggebers bei Straub & Straub. Die Einhaltung der Erfüllungs- und/oder Liefertermine durch Straub & Straub setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.

4.2 Treten auf Seiten von Straub & Straub oder bei Auftragnehmern von Straub & Straub nicht zu vertretende Hindernisse auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Teile oder Stromausfall, verlängert sich die ggf. vereinbarten Erfüllungs- und/oder Liefertermine auch bei bereits bestehendem Lieferverzögerung angemessen.

4.3 Sollten die Auftragnehmer von Straub & Straub trotz rechtzeitig von Straub & Straub mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Verträge ohne Verschulden von Straub & Straub endgültig nicht oder nicht vollständig liefern, ist Straub & Straub berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Die etwaige Haftung von Straub & Straub bestimmt sich nach Ziffer 11.

4.4 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn Straub & Straub die Überschreitung vereinbarter Erfüllungs- und/oder Liefertermine zu vertreten hat und der Auftraggeber Straub & Straub - unter Beachtung der gesetzlichen geregelten Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist nicht eingehalten wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der von Straub & Straub nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Auftraggeber im Annahmeverzug ist.

## 5 Leistungen von Straub & Straub

5.1 Umfang und Gegenstand der von Straub & Straub zu erbringenden Leistungen werden im Einzelnen in einer gesonderten, zwischen dem Auftraggeber und Straub & Straub zu treffenden Vereinbarung festgeschrieben bzw. ergeben sich aus der Erteilung des Auftrages. Soweit nicht anders vereinbart, kann sich Straub & Straub zur Auftragsausführung sachverständiger Dritter (Unterauftragnehmer) bedienen.

5.2 Die Treubindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet Straub & Straub zu einer objektiven, auf die jeweilige Zielsetzung ausgerichteten Beratung sowie, wenn notwendig, einer dementsprechenden Auswahl Dritter für die Vertragserfüllung. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat oder die Beauftragung Dritter ausgeschlossen ist, erfolgt die Auswahl Dritter durch Straub & Straub unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers. Die entsprechende Vergütung wird unter Ziffer 8 definiert.

5.3 Innerhalb der PR und Pressearbeit übernimmt Straub & Straub die auftragsbezogene Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung von Pressetexten via E-Mail, Post oder Fax. Ferner werden im Rahmen des Presse- und Medienservice von Straub & Straub journalistische Dienstleistungen und Produkte Dritter angeboten.

5.4 Für die an Straub & Straub übersandten Informationen ist ausschließlich der jeweilige Auftraggeber verantwortlich; er hat sein Material frei von Rechten Dritter zu liefern und Straub & Straub von jeglichen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Straub & Straub hat keinerlei Einfluss darauf, ob, wie und wann ein Empfänger die empfangenen Texte / Informationen seinerseits überprüft, bearbeitet und veröffentlicht. Straub & Straub übernimmt daher keine Gewähr für die Veröffentlichung durch die informierten Redaktionen.

5.5 Grundsätzlich ist Straub & Straub um schnellstmögliches Erstellen und Verbreiten der Pressemitteilungen / Informationen bemüht. In der Regel werden eingelandete Texte innerhalb kürzester Zeit verarbeitet und versandt. Straub & Straub übernimmt keinerlei Haftung für Zeitverzögerungen, die durch technische-, oder serverbedingte Ausfälle verursacht werden. Im Übrigen richtet sich eine etwaige Haftung von Straub & Straub nach Ziffer 11.

5.6 Straub & Straub wird Informationen des Auftraggebers nicht verbreiten, wenn wichtige Gründe vorliegen, so z.B. wenn die Informationen gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen, gegen die Ethikgrundsätze der GPRA, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen oder deren Veröffentlichung unzumutbar ist oder wenn Texte ausgeschrieben werden, die in ihrem Charakter nicht einer Pressemeldung, einem Pressetermin oder Veranstaltungshinweis entsprechen. Stellungnahmen von politischen Extremisten oder anderen Organisationen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen, werden von Straub & Straub nicht an die Medien weitergegeben, ebenso wie Stellungnahmen von Einzelpersonen. Außerdem behält sich Straub & Straub vor, werbelastige Texte ohne Informationsgehalt für den Versand abzulehnen. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Verbreitung der eingeleiteten Texte. Straub & Straub ist berechtigt, Texte - insbesondere Rechtschreibung, Grammatik und Inhalt, - zu korrigieren und im Umfang zu kürzen.

5.7 Die Medienadressen / Verteiler werden zum Versand durch Straub & Straub genutzt. Sie sind nicht verkäuflich und werden nicht öffentlich zugänglich gemacht - auch nicht dem Auftraggeber.

## 6 Mitwirkung des Auftraggebers

6.1 Straub & Straub kann die Leistungen nur dann ordnungsgemäß erbringen, wenn der Auftraggeber im vereinbarten und/oder notwendigen Umfang mitwirkt. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, auf Verlangen von Straub & Straub in angemessenem Umfang alle Informationen zu beschaffen, die zur Erbringung der Leistungen von Straub & Straub erforderlich sind. Der Auftraggeber wird notwendige Daten zeitgerecht und in grundsätzlich digitaler Form zur Verfügung stellen.

6.2 Für die rechtzeitige Lieferung von Texten und einwandfreien Druckvorlagen oder freigegebener zurückgesandter Probeabzüge spätestens bis zum jeweiligen Annahmeschlussstermin ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn nicht sofort erkennbare Mängel der Vorlagen erst beim Verarbeiten deutlich werden, so entfallen Gewährleistungsansprüche jeder Art wegen ungenügender Darstellung. Kosten von Straub & Straub für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen hat der Auftraggeber zu tragen.

6.3 Wenn Straub & Straub dem Auftraggeber Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als vom Auftraggeber genehmigt, soweit Straub & Straub innerhalb der Frist keine Korrekturaufforderung erhält. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber die Entwürfe und/oder Testversionen oder Teile davon ohne weitere Prüfung veröffentlicht insbesondere, wenn er diese für Dritte zugänglich ins Internet stellt oder Straub & Straub damit beauftragt.

6.4 Die Straub & Straub vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvorschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen als zeichnungsübergreifend. Einschränkungen der Zeichnungsübergreifend müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

6.5 Der Auftraggeber sorgt für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter.

## 7 Geheimhaltung, Datenschutz, Referenzen

7.1 Straub & Straub ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere nach Maßgabe von § 28 Bundesdatenschutzgesetz, personenbezogene Daten der Auftraggeber zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zur Erfüllung des Auftrages wie z.B. Anschrift, Telefon und E-Mail weiterzuleiten.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gestattet der Auftraggeber es Straub & Straub, ihn öffentlich (insbesondere im Internet) als Referenz zu benennen.

7.3 Über den beschriebenen Umfang hinaus wird Straub & Straub personenbezogene Daten des Auftraggebers nicht nutzen oder weitergeben, es sei denn, es wäre zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen erforderlich und es besteht kein Grund zur Annahme, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, oder Straub & Straub wäre aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen zu einer Verwertung oder Weitergabe verpflichtet.

## 8 Vergütung

8.1 Maßgebend für die Vergütung von Straub & Straub sind die in der aktuellen Preisliste oder entsprechenden Verträgen / Angeboten von Straub & Straub genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

8.2 Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge der Übermittlung von Daten in nicht digitalisierter Form, sowie für Dienstleistungen von Straub & Straub, die aufgrund eines Umstandes, den der Auftraggeber zu vertreten hat, außerhalb der Geschäftszeiten (Mo. - Fr. 09.00 Uhr - 18.00 Uhr) erbracht werden. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von Straub & Straub zum Zweck der Anpassung an die Belange des Auftraggebers kann Straub & Straub den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit Straub & Straub auf die Notwendigkeit dieser Prüfung hingewiesen hat.

8.3 Auslagen von Straub & Straub, die im Rahmen der Durchführung eines Auftrages entstehen, werden - sofern keine Pauschale vereinbart wurde - gemäß der aktuellen Preisliste - auf Wunsch



auch gegen Nachweis – abgerechnet. Zu den Auslagen gehören z.B. Kosten für Vervielfältigungen/Kopien, anfallende Porto-, Telefon-, Telefax- und Onlinegebühren, Botenfahrten/Transportkosten, Fahrtkosten und Reisekosten sowie Spesen, Kosten der Dokumentation, Versicherungen, Ausdrucke usw.

8.4 Kosten, die im Rahmen des Auftrags durch die Beauftragung Dritter entstehen (Fremdkosten), sind – sofern keine Pauschale vereinbart wurde – vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Fremdkosten, die bei Herstellungsarbeiten entstehen – auf Wunsch auch unter Vorlage der Fremdrechnungen – mit einer Provision in Höhe von 15 Prozent Handlungskosten für die erbrachten Leistungen (Recherche, Auswahl, Beauftragung und Supervision) weiterberechnet. Straub & Straub ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen vom Auftraggeber für Fremdkosten zu verlangen.

8.5 Sofern keine Pauschale vereinbart wurde, erstellt Straub & Straub vor Arbeitsbeginn einen Kostenvoranschlag für die zu erbringenden Eigen- und Fremdleistungen, der vom Auftraggeber zu genehmigen ist. Der Kostenvoranschlag enthält mindestens die anfallenden Eigenleistungen, zu erwartende Fremdleistungen sowie Auslagen. Kostenvoranschläge und Kalkulationen sind nicht verbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde. Voraussichtliche Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlags von mehr als 20 % werden dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme des verteuerten Umstandes angezeigt, auch wenn der Auftraggeber diesen Umstand selbst verursacht hat.

#### **9 Rechnungen, Zahlungen**

9.1 Monatliche Vergütungen sind bei langfristigen Verträgen monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Rechnungsstellung fällig. Sonstige Vergütungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig und in Rechnung gestellt. Straub & Straub ist berechtigt, je nach Kostenvoranschlag prozentual anteilig eine oder zwei Vorauszahlungen bei Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind nach Rechnungsstellung binnen 10 Tagen ohne Abzüge zu begleichen. Nach dem Ablauf der 10-tägigen Zahlungsfrist hat Straub & Straub auch ohne Mahnung Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt davon unberührt.

9.2 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers darf Straub & Straub seine Leistungen aussetzen oder nach seiner Wahl die sofortige Vorauszahlung aller – auch nicht fälliger – Forderungen, einschließlich gesunder und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von Straub & Straub zu setzenden Frist nach, ist Straub & Straub berechtigt, alle Verträge mit dem Auftraggeber zu kündigen und Schadenersatz geltend zu machen.

9.3 Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche gegen die Forderungen von Straub & Straub nur aufrechnen soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### **10 Urheberrechte, Nutzungsrechte und Referenznachweise**

10.1 Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen, sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushandigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei Straub & Straub, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.

10.2 Der Auftraggeber erwirbt für die Dauer des Vertrages an allen von Straub & Straub im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Arbeiten, soweit diese Rechteinräumung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, das Recht zur Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Für die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf es grundsätzlich einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache. Will der Auftraggeber von Straub & Straub gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinausgehend oder im Ausland verwerten, bedarf dies einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber von Straub & Straub gestaltete Arbeiten nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter verwenden will, es sei denn, sämtliche Nutzungsrechte wurden bereits abgegolten.

10.3 Werden zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) herangezogen, wird Straub & Straub die erforderlichen Nutzungsrechte wenn möglich erwerben und im gleichen Umfang dem Auftraggeber einräumen.

10.4 Der Auftraggeber überträgt Straub & Straub für übermittelte Vorlagen, Daten und Materialien (z. B. Texte, Bilder, Logo, Claims usw.) sämtliche zur Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Druck- sowie Online-Medien.

10.5 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Rechte an den Straub & Straub übermittelten Vorlagen, Daten und Materialien (zum Bsp. Texte, Bilder, Logo usw.) besitzt. Der Auftraggeber stellt Straub & Straub von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Ansprüchen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages entstehen. Ferner wird Straub & Straub von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Straub & Straub nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

10.6 Erbringt Straub & Straub Leistungen zur Gestaltung einer Internet-Präsenz des Auftraggebers, so ist der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Leistungen von Straub & Straub.

10.7 Der Auftraggeber räumt Straub & Straub bei der Erstellung einer Internet-Präsenz das Recht ein, das Logo von Straub & Straub und ein Impressum in die Website des Auftraggebers einzubinden und diese miteinander und der Website von Straub & Straub zu verlinken. Der Auftraggeber wird zudem alle Schutzvermerke, wie Copyrightinweise und andere Rechtsvorbehalte, unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. Im Übrigen hat Straub & Straub das Recht, bei Veröffentlichungen in üblicher Form als Urheber genannt zu werden. Bei Veröffentlichungen, die von Straub & Straub vorgenommen werden, ist Straub & Straub berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern zu

unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Fotografen/Designern zu treffen.

10.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein „Miturheberrecht“.

10.9 Straub & Straub behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen, wie Entwürfe und Dummies, - auch wenn sie auf Vorlagen des Auftraggebers beruhen - zu Präsentationszwecken zu verwenden. Dies gilt auch für die Veröffentlichung auf der Website von Straub & Straub. Zudem kann Straub & Straub die Website des Auftraggebers in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufnehmen und entsprechende Links setzen. Straub & Straub ist weiterhin berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

#### **11 Gewährleistung und Haftung**

11.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Straub & Straub auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Mitarbeiter, anderer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Straub & Straub. Gegenüber Unternehmen haftet Straub & Straub bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden am Leben, am Körper oder an der Gesundheit.

11.2 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Aufgabe von Straub & Straub. Mangels einer schriftlichen anderslautenden Vereinbarung haftet Straub & Straub deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse, Muster und Beispiele von Straub & Straub haben nur empfehlenden Charakter ohne Absicherung der rechtlichen Zulässigkeit. Der Auftraggeber hält Straub & Straub von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus urheber- und wettbewerbsrechtlichen Verstößen frei. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herrühren. Ist ausnahmsweise die Übernahme der Haftung durch Straub & Straub vereinbart, richtet sich die Haftung von Straub & Straub nach Ziffer 11.1.

11.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Erbringung der Dienstleistung, sofern Straub & Straub keine Arglist vorzuwerfen ist.

11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11.5 Wird Straub & Straub von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber Straub & Straub von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung von Straub & Straub beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.

11.6 Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von Straub & Straub erfolgt. Straub & Straub ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

11.7 Fällt die Durchführung eines Auftrages aus Gründen aus, die Straub & Straub nicht zu vertreten hat, etwa softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen, insbesondere wegen Recherausfalls, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. Providern, Druckereien), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrages nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Straub & Straub bestehen.

11.8 Für den Inhalt einer Anzeige, eines PR-Textes oder sonstiger durch den Auftraggeber freigegebener Dokumente ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt Straub & Straub keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

11.9 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Straub & Straub - Gewährleistung sich nicht auf den Inhalt, die Art und den Umfang der Reaktion in der Öffentlichkeit (Medien, Meinungsbildner, Leser oder Teilnehmer) auf Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder Serviceleistungen im Rahmen der Vertragsleistungen erstreckt und die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges durch Straub & Straub nicht gewährleistet wird.

#### **12 Laufzeit, Kündigung**

12.1 Die Laufzeit und Kündigung der Aufträge richten sich grundsätzlich nach den gesonderten vertraglichen Regelungen.

12.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt. Als ein solcher wichtiger Grund gilt insbesondere: a) die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers bzw. das Stellen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse oder b) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser AGB oder c) wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug kommt.

12.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

#### **13 Zurückbehaltungsrecht**

13.1 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen von Straub & Straub hat Straub & Straub ein Zurückbehaltungsrecht. Ausgelieferte Waren, erbrachte Dienstleistungen und das Eigentum aller Arbeitsergebnisse von Straub & Straub bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Betrages Eigentum von Straub & Straub.

13.2 Nach Abschluss der Arbeiten von Straub & Straub und nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertrag werden alle Unterlagen auf Wunsch herausgegeben, die Straub & Straub aus Anlass der Auftragsausführung übergeben wurden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Sicherungskopien von Fotografien, Grafiken, Layouts, Berichten, Organisationspläne, Entwürfe und Zeichnungen, etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13.3 Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen seitens Straub & Straub erlischt 6 Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, spätestens jedoch 1 Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

#### **14 Sonstiges**

14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Straub & Straub hat jedoch

das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsabschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.

14.3 Auch bei ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Hamburg, Stand 02.01.2019